



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

# 5/14 DIN 18328 – Aufbruch- und Rückbauarbeiten von Verkehrsflächen

(Ausgabe September 2023)

Im Oktober 2019 ist die Gesamtausgabe der VOB 2019, die die VOB 2016 ersetzt hat, erschienen. Diese Fassung ist seit 01.10.2019 verbindlich anzuwenden. Im Oktober 2023 wurde, wie im November des vorausgegangenen Jahres vom DVA beschlossen, ein Ergänzungsband zur VOB 2019 veröffentlicht. In diesem sind neben redaktionellen und fachtechnischen Überarbeitungen einer Reihe von ATV auch drei neue ATV (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen), u. a. die ATV DIN 18328:2023-09 (nachfolgend: ATV DIN 18328), aufgenommen worden.

Der Ergänzungsband 2023 gilt i. V. m. der Gesamtausgabe 2019. Soweit Änderungen in den ATV nicht vorgenommen wurden, haben die ATV in ihrer Fassung 2019 weiterhin Gültigkeit.

## 5/14.1 Abschnitt 0: Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Die in Abschnitt 0 aufgenommenen Hinweise, die die ATV DIN 18299 ergänzen, werden nicht Vertragsbestandteil. In rechtlicher Hinsicht bedeutet dies, dass jedenfalls

**auf vertraglicher Grundlage** Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber grundsätzlich nicht darauf gestützt werden können, dass sich dieser nicht an die in Abschnitt 0 aufgenommenen Hinweise gehalten hat. Ungeachtet dessen ist ihre Beachtung Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gem. §§ 7 ff. oder §§ 7 EU ff. bzw. §§ 7 VS ff. VOB/A. Der Abschnitt 0 richtet sich damit primär an den Auftraggeber (bzw. den von diesem beauftragten Planer). Dem Auftragnehmer soll kein ungebührliches Wagnis auferlegt werden. Die Ausschreibung ist demzufolge eindeutig und vollständig zu gestalten. Werden die Kriterien des Abschnitts 0 in der Leistungsbeschreibung nicht beachtet, kann dies den Auftragnehmer u. U. zu Schadensersatzansprüchen aus Verschulden bei Vertragschluss berechtigen.

In der Leistungsbeschreibung sind, je nach den Erfordernissen des Einzelfalls, Angaben zur Baustelle sowie zur Ausführung zu machen. Sofern andere als in der ATV DIN 18328 vorgesehene Regelungen getroffen werden sollen, sind diese eindeutig und im Einzelnen anzuführen. Abweichende Regelungen können beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn dem Auftragnehmer das Bauverfahren vorgegeben werden soll. In Abschnitt 0.5 wird im Einzelnen vorgegeben, wie die Abrechnungseinheiten im Leistungsverzeichnis vorzusehen sind.

## 5/14.2 Abschnitt 1: Geltungsbereich

Die ATV DIN 18328 gilt, wie die Überschrift schon andeutet, für den teilweisen oder vollständigen Aufbruch- und Rückbau gebundener und ungebundener Oberbauschichten von Verkehrsflächen. In den Geltungsbereich

der ATV DIN 18328 ist u. a. auch der Rückbau von Banketten sowie von Oberbauschichten auf und in Bauwerken einbezogen. Beispielhaft werden insoweit Tiefgaragen und Parkdecks, aber auch Brücken genannt.

**Unterabschnitt 1.2** listet umgekehrt auf, wofür die ATV DIN 18328 nicht gilt, also etwa für Erd- und Landschaftsbauarbeiten oder auch den Rückbau von Einbauteilen, wie Schachtabdeckungen etc.

Ergänzend wird auf die für Bauarbeiten jeder Art geltende ATV DIN 18299 verwiesen. Ergeben sich Widersprüche zu den dortigen Regelungen, gehen die Regelungen der ATV DIN 18328 vor.

## 5/14.3 Abschnitt 2: Stoffe, Bauteile

Wie andere DIN auch, verweist die ATV DIN 18328 in Abschnitt 2 einleitend auf die allgemeinen Grundregelungen der ATV DIN 18299, Abschnitt 2. Eine ergänzende Regelung hierzu enthält **Unterabschnitt 2.1**. Demnach bleiben Stoffe und Bauteile, die bei Aufbruch- und Rückbauarbeiten anfallen, im Eigentum des Auftraggebers. **Unterabschnitt 2.2** listet DIN-Normen und Regelwerke auf, in denen die gebräuchlichsten rückzubauenden Stoffe aufgeführt sind. Zu umweltrelevanten und gefährlichen Stoffen verhält sich **Unterabschnitt 2.3**, zu den Abständen von Probeentnahmen **Unterabschnitt 2.4**. Für die Bezeichnung und Einstufung der anfallenden Stoffe nimmt **Unterabschnitt 2.5** Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung sowie den Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz.

## 5/14.4 Abschnitt 3: Ausführung

In der neu eingeführten ATV DIN 18328 sind in Ergänzung zu den für Bauarbeiten jeder Art geltenden Vorgaben zur Ausführung umfangreiche zusätzliche Regelungen enthalten.

In einem **Unterabschnitt 3.1** wird hierbei Allgemeines bestimmt, so etwa, dass die Wahl des Bauverfahrens, des Bauablaufs und der Förderwege Sache des Auftragnehmers ist. Gleiches gilt für die Wahl und den Einsatz der Baugeräte. Vorgegeben wird in diesem Unterabschnitt auch der selektive Rückbau von Stoffen aus Verkehrsflächen, damit diese nach Ausbau einer höchstmöglichen Verwertung oder Verwendung zugeführt werden können. Müssen auszubauende Stoffe beseitigt werden, sind diese getrennt zurückzubauen und, so erforderlich, auch gesondert vorzubehandeln, verpacken etc.

Speziell verwiesen wird in Bezug auf die Ausführung auf die DIN 18920, die bei Baumaßnahmen den Schutz von Bäumen, Beständen von Pflanzen und Vegetationsflächen im Fokus hat.

**Unterabschnitte 3.1.5 und 3.1.6** bestimmen, was unter Aufbruch bzw. Rückbau zu verstehen ist.

Nach § 4 Abs. 3 VOB/B hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Mitteilung zu machen, wenn er Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung hat. Adressat einer Bedenkenanmeldung ist im Regelfall der Auftraggeber selbst. Ein vom Auftraggeber beauftragter bauleitender Ingenieur oder Architekt ist i. d. R. nicht zur Entgegennahme von Bedenkenanmeldungen befugt. Dies allein schon vor dem Hintergrund, dass er nicht selten selbst „Bedenkenverursacher“ ist.

Für eine Bedenkenanmeldung in Betracht kommen nach Unterabschnitt 3.1.4 verschiedene Umstände, so etwa, wenn unvermutete Kontaminationen auftreten oder die auszubauenden Stoffe oder der Schichtenaufbau von dem abweicht, was in der Leistungsbeschreibung als gegeben vorgesehen ist.

Weitere Verpflichtungen zur unverzüglichen Unterrichtung des Auftraggebers bestimmen die **Unterabschnitte 3.1.7 und 3.1.8**. Ersterer regelt, wie sich der Auftragnehmer zu verhalten hat, wenn unvermutet Hindernisse (Leitungen, Kabel etc.) angetroffen werden. Wenn zu vermuten ist, dass es sich bei den angetroffenen Hindernissen um Kampfmittel handelt, sind die Arbeiten, bis auf notwendige Sicherungsleistungen, die unverzüglich durchzuführen sind, sofort einzustellen und der Auftraggeber und die zuständige Stelle zu unterrichten.

Wenn im Zuge der Ausführung der Arbeiten Abweichungen gegenüber der Leistungsbeschreibung angetroffen werden, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Ist Gefahr in Verzug, hat der Auftragnehmer notwendige Sicherungsmaßnahmen unverzüglich zu treffen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind vom Auftragnehmer auch dann vorzusehen, wenn vorhandene Anlagen unvorhergesehen den Baufortschritt gefährden.

Die weiteren Maßnahmen sind in den vorgenannten Fällen alsdann gemeinsam mit dem Auftraggeber zu erarbeiten und durch diesen festzulegen. Für nach diesen Vorgaben erforderliche Leistungen kann der Auftragnehmer, da es sich um Besondere Leistungen handelt, ggf. eine zusätzliche Vergütung beanspruchen.

Eine Mitteilungspflicht an den Auftraggeber ist zudem für den Fall vorgesehen, dass witterungsbedingt ungeeignete Bedingungen vorliegen. Der Auftragnehmer ist dann gehalten, die erforderlichen Leistungen, die ggf. als

Besondere Leistung einer Zusatzvergütung zugänglich sind, mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem festzulegen.

Vom Auftragnehmer sollte tunlichst auch darauf geachtet werden, dass im Zuge der Aufbruch- und Rückbauarbeiten angrenzende Flächen nicht beschädigt werden. Eine entsprechende Vorgabe findet sich in **Unterabschnitt 3.1.11**.

**Unterabschnitt 3.1.12** erlaubt es dem Auftragnehmer, im Falle des Aufbruchs oder Rückbaus der darüber liegenden Schicht verbleibende ungebundene Schichten aufzulockern.

Eine weitere, spezielle Regelung ist in **Unterabschnitt 3.1.13** für den Fall des Fräsens einer gebundenen Schicht enthalten.

Vorbereitungs-, Betriebs- und Sicherungsmaßnahmen der Baustelle sind in einem **Unterabschnitt 3.2** geregelt. So ist der Auftragnehmer gehalten, zur Zustandsfeststellung vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber eine Begehung vorzunehmen,

Eine Mitteilungspflicht besteht für den Auftragnehmer dann, wenn er Schäden aus Witterungsereignissen feststellt, mit denen er normalerweise nicht rechnen muss. Auch in diesen Fall ist der Auftragnehmer gehalten, zusammen mit dem Auftraggeber die Leistungen für die zu treffenden Maßnahmen zu erarbeiten. Die letztliche Festlegung der zu treffenden Maßnahmen und der hierfür vom Auftragnehmer, ggf. gegen zusätzliche Vergütung, zu erbringenden Leistungen obliegt dem Auftraggeber.

Besondere Regelungen enthält **Unterabschnitt 3.3** für den Aufbruch und den Rückbau von Asphalt, etwa für den Fall, dass nach Abtrag der einzelnen Schichten durch Fräsen in der vereinbarten Frästiefe verbleibende

Asphaltschollen angetroffen werden, ferner für die Anschlüsse zu umgebenden gebundenen Flächen.

Spezielle Regelungen werden auch für den Aufbruch und Rückbau von Beton und hydraulisch gebundenen Tragschichten (hierzu **Unterabschnitt 3.4**) sowie den Aufbruch und Rückbau von Pflasterdecken, Plattenbelägen, Einfassungen und Entwässerungsrinnen (hierzu **Unterabschnitt 3.5**) vorgegeben. Bei Mischbauweisen wird, wenn diese aufgebrochen oder rückgebaut werden sollen, auf geeignete Verfahren nach den vorstehenden **Unterabschnitten 3.3, 3.4 und 3.5** verwiesen.

In den **Unterabschnitten 3.7, 3.8 und 3.9** des Abschnitts 3 sind zudem Regelungen für den Aufbruch und Rückbau von Schichten ohne Bindemittel, Banketten und Mischzonen enthalten, ferner in **Unterabschnitt 3.11** zum Aufbruch und Rückbau von Stoffen mit teer/pechtypischen Bestandteilen, Asbest oder sonstigen umweltrelevanten Inhaltsstoffen.

In **Unterabschnitt 3.10** ist geregelt, was bei Mehrbreiten zur Rücknahme oder Reststreifenbreiten zu berücksichtigen ist. Bei Mehrbreiten zur Rücknahme wird auf eine angefügte Tabelle 1 verwiesen, bei Reststreifenbreiten auf eine Tabelle 2.

Werden etwa bei Aufgrabungen ungebundene Schichten aus- und wieder eingebaut, gibt **Unterabschnitt 3.10.1.1** vor, dass darüberliegende gebundene Trag- und Deckschichten um das Maß der Auflockerung der Randzonen der ungebundenen Schichten zurückzunehmen sind. Dies mindestens um die Mehrbreiten, wie sie in der Tabelle 1 aufgeführt sind.

**Unterabschnitt 3.10.2** verhält sich zu den Restbreitenstreifen zwischen Aufbruch, Rückbau, Rückschnitt oder Rücknahme einer Einfassung, einem Rand, einer andersartigen Befestigung oder der nächstgelegenen Fuge



oder Naht. Diese müssen, wenn sie kleiner als das Maß nach Tabelle 2 sind, ausgebaut werden. Bei einem Rad- und Gehweg ist dies beispielsweise dann der Fall, wenn der verbleibende Reststreifen das Mindestmaß von 35 cm unterschreitet.

## **5/14.5 Abschnitt 4: Nebenleistungen, Besondere Leistungen**

Wiederholt darf eingangs darauf hingewiesen werden, dass die Frage, welche Leistungen von der vertraglich vereinbarten Vergütung erfasst und welche ggf. zusätzlich zu vergüten sind, vornehmlich aus der Leistungsbeschreibung (und ggf. durch Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen) zu beantworten ist (BGH, Urteile vom 28.02.2002, Az.: VII ZR 376/00, und 23.06.1994, Az.: VII ZR 163/93). Sind dort eigene Positionen für Leistungen, die nach der einschlägigen DIN als Nebenleistung aufgeführt sind, ausgeworfen und verpreist, sind sie auch zu vergüten.

Verhält sich die Leistungsbeschreibung zu bestimmten Nebenleistungen oder Besonderen Leistungen nicht oder ist sie nicht eindeutig, kann Abschnitt 4 der ATV DIN 18328 als Auslegungshilfe herangezogen werden.

Unter Nebenleistungen versteht man allgemein solche Leistungen, die auch dann zur vertraglichen Leistung gehören und von der hierfür vereinbarten Vergütung umfasst sind, wenn sie im Vertrag nicht gesondert erwähnt sind.

Besondere Leistungen, die keine Nebenleistungen sind, gehören i. d. R. nur dann zum vertraglichen Leistungs-soll, wenn sie in der Leistungsbeschreibung auch gesondert erwähnt sind. Fordert der Auftraggeber solche Leis-

tungen nachträglich ab, kann hierfür bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen auch ein Zusatzvergütungsanspruch geltend gemacht werden.

**Abschnitt 4.1** der für Bauarbeiten jeder Art geltenden ATV DIN 18299 listet bereits eine Reihe von Nebenleistungen auf. Ergänzend hierzu sind in **Abschnitt 4.1** der ATV 18328 weitere Leistungen genannt, die mangels anderweitiger Vereinbarung Nebenleistung sind. Erwähnt sei beispielsweise das Herstellen von behelfsmäßigen Zugängen und Zufahrten, wobei klargestellt wird, dass hiervon das Auf- und Umbauen, die Vor- und Instandhaltung, das Betreiben sowie das Abbauen von Absperrungen, Befestigungen und Hilfskonstruktionen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen und Anliegerverkehrs ausgenommen sind. Insoweit ist regelmäßig von Besonderen Leistungen auszugehen. Das Heranbringen von Energie und Wasser von den vom Auftraggeber auf der Baustelle zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zum Arbeitsbereich bzw. zu den Verwendungsstellen wird in den **Unterabschnitten 4.1.2 und 4.1.3** entfernungsmäßig limitiert, gleichermaßen in **Unterabschnitt 4.1.4** das Laden, Abladen und Fördern von anfallenden Stoffen.

In **Abschnitt 4.2** sind, insoweit ebenfalls ergänzend zu den in Abschnitt 4.2 der ATV DIN 18299 bereits benannten Besonderen Leistungen, beispielhaft insgesamt 25 weitere Besondere Leistungen aufgelistet. Beispielhaft bedeutet, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Aufbauen, Umbauen, Vorhalten, Instandhalten, Betreiben sowie das Abbauen von Absperrungen etc. des öffentlichen und Anlieger-Verkehrs Besondere Leistung ist. Einrichtungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Baustelle selbst sind bereits in der ATV DIN 18299 als Besondere Leistung geregelt. Besondere

Leistung sind auch das Heranbringen von Wasser und Baustrom bei Leitungslängen, die über die Entfernungen hinausgehen, wie sie in den **Abschnitten 4.1.2 und 4.1.3** aufgeführt sind (bis zu diesem Leitungslängen handelt es sich um Nebenleistungen). Wirkt der Auftragnehmer am Abfallnachweisverfahren mit oder müssen zur Minderung von Emissionen oder Immissionen beispielsweise Lärmschutzwände errichtet werden, soll der Auftragnehmer Gebühren für behördliche Genehmigungen und/oder vorgeschriebene Abnahmeprüfungen übernehmen, oder müssen vorhandene Markierungen und Beschichtungen entfernt werden, kann hierfür, da regelmäßig Besondere Leistung, auch eine zusätzliche Vergütung verlangt werden. Wegen der weiteren Besonderen Leistungen darf auf den beispielhaften Katalog in **Unterabschnitt 4.2** der neu in die VOB/C aufgenommenen ATV DIN 18328 verwiesen werden.

## 5/14.6 Abschnitt 5: Abrechnung

Soweit die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung Zeichnungen entspricht, kann deren Umfang aus den Zeichnungen ermittelt werden. So legt dies bereits **Abschnitt 5** der ATV DIN 18299 fest.

Ansonsten ist sie zur Berechnung des Vergütungsanspruchs gemeinsam aufzumessen.

Wie hierbei Maße und Mengen zu ermitteln sind, ist in **Abschnitt 5.2** der hier behandelten DIN geregelt. **Unterabschnitt 5.2.3** legt hierzu, um ein Beispiel herauszugreifen, fest, dass die Länge von Banketten am Fahrbahnrand gemessen wird.

**Unterabschnitt 5.3** stellt zur Vereinfachung Übermessungsregeln auf. Bei Abrechnung nach Raummaß dür-

fen demnach bei Einzelbauteilen Durchdringungen mit einer kleinsten Querschnittsfläche bis  $1 \text{ m}^2$  übermessen werden, bei Linienbauteilen deren Volumen bis  $0,1 \text{ m}^3$  je m Länge. Nutzungsbedingte Verformungen des Schichtquerschnitts, etwa durch Spurrinnen oder Verdrückungen, dürfen bei Abrechnung nach Raummaß in der Sollstärke berücksichtigt werden.

Wird nach Flächenmaß abgerechnet, dürfen Aussparungen oder Einbauten bis  $1 \text{ m}^2$  oder auch Fugen übermessen werden, ebenso Schienen, sofern an diese eine gleichartige Befestigung herangeführt ist.

Fugen (auch zwischen einzelnen Entwässerungsrinnen, Bord- oder Einfassungssteinen) sowie Unterbrechungen, Aussparungen oder Einbauten mit einer Einzellänge bis  $1 \text{ m}$  dürfen, so die Abrechnung nach Längenmaß erfolgt, übermessen werden.

Zwei vereinfachende Einzelregelungen sind in einem Unterabschnitt 5.5 enthalten. Demnach können Einzelflächen, die kleiner als  $0,5 \text{ m}^2$  sind, anstatt mit der tatsächlichen Fläche mit  $0,5 \text{ m}^2$  gerechnet werden. Bei Abrechnung nach Masse ist diese zu wiegen und der gewogene Wert in die Abrechnung einzustellen.

# Bestelloptionen



## VOB und BGB am Bau

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)